Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Gemeinde Pirching am Traubenberg
(GKZ: 62385)

GZ.: ABT07-62381/2025-9

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 23

4.3 Prüfung der Haftbriefe 24

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 24

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 25

4.6 Baurechtsverträge 25

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 25

4.8 Risikomanagement für Haftungen 25

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 26

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 26

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 26

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 27
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 27
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 28
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 29
5.4 Darlehen 29
5.5 Leasinggeschäfte 30
5.6 Haftungen 31
5.7 Finanzsituation 31
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 36

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gemäß Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum ausgelaufen bzw in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes unter Pkt 4 werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Gemeinde Pirching am Traubenberg auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Gemeinde Pirching am Traubenberg erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Gemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 16.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gemäß § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die

staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge

und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Gemeinde:	Pirching am Traubenberg
Gemeindenummer:	62385
Bezirk:	Südoststeiermark
Einwohner am 01.01.2025:	2.513
Fläche:	31,5 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	80

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Gemeinde Pirching am Traubenberg sind lt dem vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG) fünf Personen als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung (drei ausführende Organe der Finanzbuchhaltung und zwei ausführende Organe des Zahlungsverkehrs) angeführt.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Gemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Gemeinde Pirching am Traubenberg weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 fünf Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 168.212,91 aus.

Somit stimmen die mit den Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 übermittelten Datensätze mit einem Gesamtstand per 31.12.2024 von € 168.212,91 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Gemeinde werden im Teil A1, Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen alle fünf Haftungen für einen Abwasserverband geführt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Gemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in verschiedenen Ordnern und sind nicht strukturiert abgelegt.

In einem Ordner sind – mit Trennblättern unterteilt – Unterlagen zu den Haftungen vorhanden und in einem Akt sind die jährlichen Mitteilungen des Abwasserverbandes abgelegt.

Zu den Haftungen für den Abwasserverband wurden die Haftbriefe vorgefunden. Bei zwei Haftungen waren die Gemeinderatsbeschlüsse nicht mitabgelegt und bei drei Haftungen fehlten die Funktionsbestätigungen. Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen waren (sofern die Haftungsübernahme zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Haftbriefes einer Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung unterlag) in allen Haftungsakten vorhanden.

Alle Haftbriefe waren ordnungsgemäß unterfertigt. Bei zwei Haftungen konnte kein Darlehensvertrag, der dem jeweiligen Haftbrief zugrunde liegt, vorgefunden werden.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Überprüfung der übermittelten Haftbriefe ergab, dass die Gemeinde die Haftungen als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen hat. In den Haftbriefen war die Gemeinde als Bürge, das darlehensgebende Bankinstitut, und der Betrag für den gehaftet wird, angeführt. Nur eine zeitliche Befristung wurde nicht eingepflegt. Die Bürgschaftsübernahmen erfolgten vor dem Jahr 2010 und bestand zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung im Haftbrief vorzusehen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises ergab, dass die ausgewiesenen Haftungen allesamt im Teil A1, in der richtigen Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen dargestellt sind.

Die weitere Überprüfung der ausgewiesenen Daten im Haftungsnachweis, wie der Abgänge und der Endstände des jeweiligen HH-Jahres, mit den vorhandenen Aufzeichnungen des Verbandes ergab die volle Übereinstimmung.

Bei zwei Haftungen konnte das mit den Gemeindehaushaltsdaten übermittelte Laufzeitende nicht geprüft werden, da kein Darlehensvertrag vorhanden war und am Haftbrief keine Befristung angegeben ist.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Laufzeiten im HBS zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Die Einsichtnahme in die vorliegende, zuletzt bescheidmäßig genehmigte Änderung der Verbandssatzungen vom 13.01.2015 (GZ: ABT13-35.11-18/2008-27), ergab, dass die Gemeinde Pirching am Traubenberg als Verbandsmitglied beim Abwasserverband verpflichtet ist, Zahlungen zu leisten. Diese Zahlungen werden nach Einwohnergleichwerten berechnet und wird diese Berechnung für die Kosten der Errichtung der Verbandsanlagen bzw den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen verwendet.

4.6 Baurechtsverträge

Lt Auskunft der Gemeinde wurden keine Baurechtsverträge abgeschlossen.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Lt Auskunft der Gemeinde wurden keine Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten abgeschlossen.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Gemeinde Pirching am Traubenberg hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 12.06.2025

Die Gemeinde Pirching am Traubenberg teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Gemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

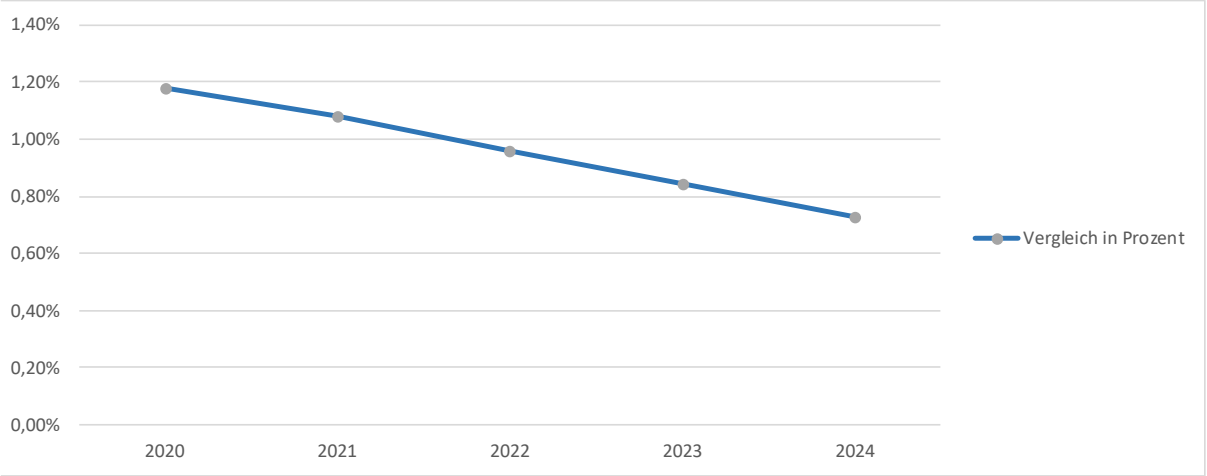
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Gemeinde gibt es keine weiteren Verträge, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	302.656	267.515	232.695	200.949	168.213
Bilanzsumme	25.640.377	24.700.010	24.285.461	23.805.280	23.036.973
Vergleich in Prozent	1,18%	1,08%	0,96%	0,84%	0,73%



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang im Prüfungszeitraum. Der Vergleich des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt eine geringe Haftungsbelastung.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Es wurden keine Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes erhoben.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pirching am Traubenberg am 17.12.2019 wurde eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO beschlossen. Diese wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.02.2020 (GZ: ABT0-57288/2014-617) zur Kenntnis genommen. In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.10.2020 wurde die „örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte“ dem Gemeindevorstand übertragen. Dies wurde von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.10.2020 (GZ: ABT07-57288/2014-733) zur Kenntnis genommen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier am 18.10.2022 (mit Wirkung vom 01.01.2023) und eine adaptierte Version am 12.12.2024 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Lt Beilage 10 der ADG sind eine Hauptzahlstelle und eine Nebenzahlstelle eingerichtet. Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

Die Durchsicht der vorgelegten Unterlagen zu den durchgeführten Ausschusssitzungen ergab, dass im Zeitraum 2020 bis dato, keine Sitzungen des Kulturausschusses und des Umweltausschusses stattfanden.
Der Raumplanungsausschuss trat einmal im Prüfzeitraum zu einer Sitzung zusammen und der Familien- und Gesundheitsausschuss trat insgesamt achtmal zu Sitzungen zusammen.

Der Gemeinde wird empfohlen, im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, zu prüfen, ob einzelne Ausschüsse benötigt werden.

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprechen im Prüfzeitraum nicht der GemO. Gem § 86 Abs 3 GemO hat mindestens vierteljährlich sowie zusätzlich bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Gemeindekassiers eine Prüfung durch den Prüfungsausschuss stattzufinden. Ebenso hat der Prüfungsausschuss den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist in einer gesonderten Sitzung auf seine rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag zu prüfen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die vorgeschriebenen Prüfintervalle lt § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO einzuhalten.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:

Von der Gemeinde wurde lt ADG eine Hauptzahlstelle eingerichtet. Dieser sind zwei Bedienstete mit Vertretungsregelungen zugeordnet. Die Hauptzahlstelle ist als eigener Zahlweg mit der Bezeichnung „Bargeld-Kassa“ im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt.

Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200xxx) wurde am Prüfungstag (24.07.2025) gezählt (Kassasturz) und stimmte – unter Berücksichtigung einer Differenz von € 13,10 einer noch nicht verbuchten Einzahlung am Prüfungstag – mit den vorhandenen Kassenbuchaufzeichnungen überein.

Die Handkassa befindet sich immer im verschlossenen Tresor und wird nur herausgenommen, wenn tatsächlich Einzahlungen stattfinden. Einzahlungsbestätigungen werden lt Gemeinde nur auf Wunsch des Einzahlers ausgestellt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 157 StGHVO (Aufzeichnung und Zahlungsbestätigung) in Zukunft einzuhalten.

Weiters wurde ein Tagesabschluss vom 23.07.2025 mit den aktuellen Kontoauszügen der Girokonten abgestimmt und dabei die volle Übereinstimmung festgestellt.

Die vorgelegten Unterschriftsprobenblätter sind vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister unterfertigt und mittels Gemeindesiegel bestätigt.
Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO wurde nicht durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, § 144 StGHVO (Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen) zu beachten.

Nebenzahlstelle:

Zum Prüfungszeitpunkt (24.07.2025) besteht eine Nebenzahlstelle.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich im Kassenbehälter € 200,00 (Wechselgeld) befanden. In der Beilage 10 der ADG ist ein Barvorschuss iHv € 50,00 angeführt und stimmt dieser nicht mit der Praxis überein. Es gibt wenige Male im Monat Einzahlungen (freitags) und wird immer sofort mit der Hauptzahlstelle abgerechnet. Es wird kein Kassabuch geführt, die Einzahlungen werden handschriftlich auf Listen vermerkt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen in der ADG einzuhalten.

Lt Auskunft des Mitarbeiters werden Einzahlungsbestätigungen auf Wunsch des Einzahlers im Gemeindeamt ausgestellt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 157 StGHVO (Aufzeichnung und Zahlungsbestätigung) in Zukunft einzuhalten.

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

In der Gemeinde sind „Stiefingtaler-Gutscheine“ in Verwendung.

Die Verwaltung der „Stiefingtaler“-Gutscheine wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Gemeinde existieren vier Sparkonten für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der Zahlungsmittelreserven per 31.12.2024 lt Nachweis über Haushaltsrücklagen stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.
Die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx) stimmen am Prüfungstag (23.07.2025) mit den Kontoauszügen und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

In der Gemeinde Pirching am Traubenberg gibt es zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR für die Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abfallbeseitigung und Müllentsorgung in der Gesamthöhe von € 47.282,68. Bezüglich der Rücklagenbildungen zum RA2024 wird auf Punkt 5.7 verwiesen.

Eine allgemeine Haushaltsrücklage ist nicht vorhanden.

Die vorgelegten Unterschriftsprobenblätter sind vom Bürgermeister und vom Vizebürgermeister unterfertigt und mittels Gemeindesiegel bestätigt.
Eine gesonderte Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier gem § 144 Abs 2 StGHVO wurde nicht durchgeführt.

Die Gemeinde wird aufgefordert, § 144 StGHVO (Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen) zu beachten.

5.4 Darlehen

Im Rechnungsabschluss 2024 sind im Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) per 31.12.2024 insgesamt 17 Darlehen ausgewiesen.

Die Darlehensakten werden in physischer Form geführt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden vier Darlehensaufnahmen von insgesamt € 4.370.000,00 aufsichtsbehördlich genehmigt, bei einem Darlehen erfolgte eine Teilzuzählung (€ 935.000,00 genehmigt, Zuzählung € 459.214,00) und ein Darlehen wurde nicht zugezählt.

Im Haushaltsjahr 2021 erfolgten zwei Teilzuzählungen von im Jahr 2020 aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen in der Höhe von € 815.480,25.

Im Haushaltsjahr 2022 wurde ein Darlehen in der Höhe von € 250.000,00 aufsichtsbehördlich genehmigt und wurden davon € 162.439,53 zugezählt. Die Restzuzählung von € 87.560,47 erfolgte im Haushaltsjahr 2023.

Im Haushaltsjahr 2024 wurde zum bereits 2020 aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen (€ 935.000,00) ein weiterer Teilbetrag von € 32.928,50 abgerufen und zugezählt.
In den Jahren 2023 und 2024 wurden keine Darlehen aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich nicht übersichtlich dar, da nicht alle notwendigen Unterlagen abgelegt wurden. Auch sind die Kontoauszüge nicht in allen DL-Akten abgelegt.

Bei drei Darlehen fand sich keine Übereinstimmung bei den erfassten Laufzeiten zu den Darlehen. Auch konnte die „Darlehenshöhe gesamt“ bei drei Darlehen nicht nachvollzogen werden, davon wurde ein Darlehen von ATS auf EURO umgerechnet.

Die Gemeinde wird aufgefordert, den Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst zu überprüfen und zu korrigieren.

Bei Prüfung der Darlehensakten sind ua folgende Mängel festgestellt worden:

- tlw wurden die Gemeinderatsbeschlüsse nicht mitabgelegt
- Darlehensverträge wurden tlw nicht abgelegt
- tlw fehlen Funktionsbestätigungen
- aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde nicht abgelegt
- Kontoauszüge fehlen in einigen Akten

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen.

5.5 Leasinggeschäfte

Die Gemeinde Pirching am Traubenberg hat im Rechnungsabschluss 2024 kein Leasinggeschäft ausgewiesen und lt Auskunft der Gemeinde auch keines abgeschlossen.

5.6 Haftungen

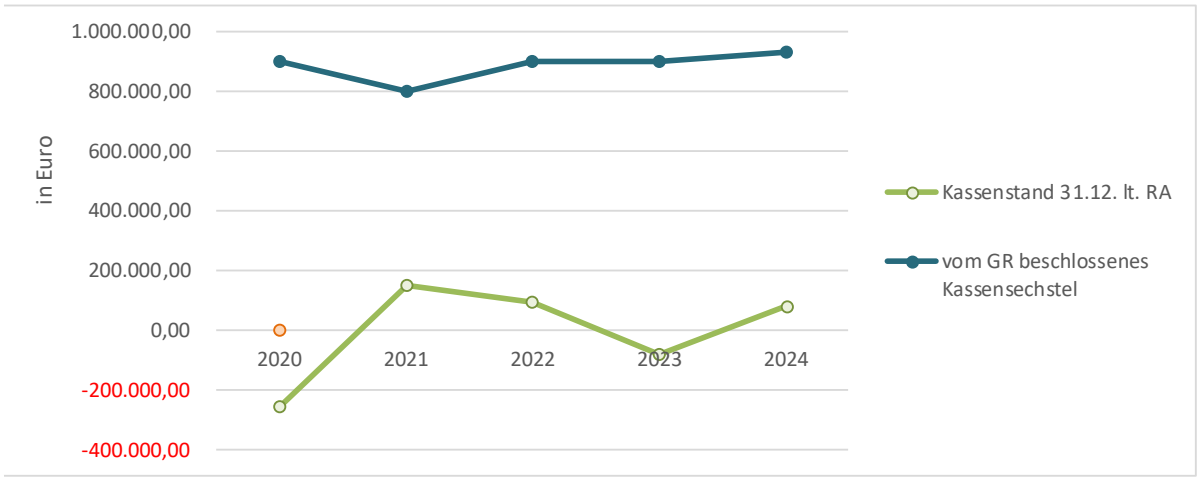
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl. Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12. lt. RA	-254.873,73	148.851,46	94.960,20	-82.749,39	83.462,61
vom GR beschlossenes Kassensechstel	900.000,00	800.000,00	900.000,00	900.000,00	930.000,00



Datenquelle: GemBon, 05.06.2025

Im Prüfungszeitraum waren auf Basis der Kassenstände der Rechnungsabschlüsse keine Überschreitungen des beschlossenen Kassenstärkers gegeben.

Beurteilung des Ergebnishaushaltes

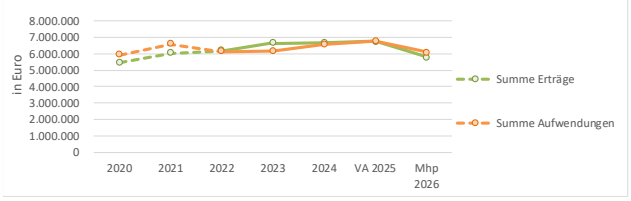
Entwicklung des Ergebnishaushalts

62385 Pirching am Traubenberg, Werte in Euro

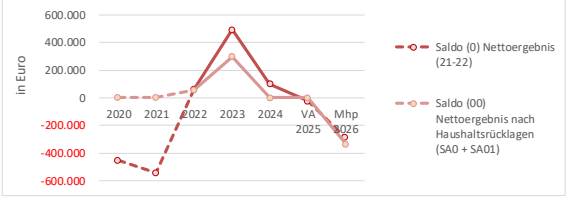
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	5.474.729	6.033.892	6.182.725	6.678.301	6.684.035	6.755.500	5.806.600
SU	Summe Aufwendungen	22	5.928.550	6.579.476	6.122.266	6.185.185	6.584.398	6.778.600	6.096.600
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	-453.822	-545.584	60.459	493.115	99.636	-23.100	-290.000
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	0	55.530	297.206	0	0	-334.600

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 5.636.500

Summe Erträge und Aufwendungen 62385 Pirching am Traubenberg



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 62385 Pirching am Traubenberg



Datenquelle: GemBon, 12.06.2025

In den Rechnungsjahren 2020 und 2021 weist der Ergebnishaushalt ein negatives Nettoergebnis (SA0) aus. Demgegenüber werden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 positive Nettoergebnisse ausgewiesen. Die Daten des VA 2025 zeigen wieder ein negatives Nettoergebnis und lt MHP wird für 2026 ein noch höheres negatives Nettoergebnis prognostiziert.

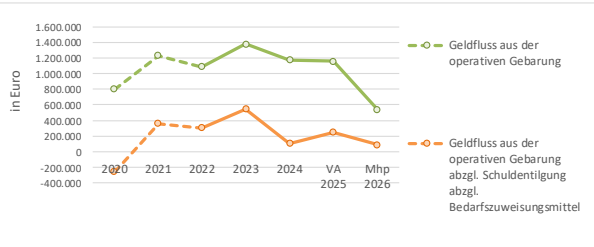
Das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA00) zeigt sich im gesamten Prüfungszeitraum positiv. Eine Entnahme der Rücklage-EB erfolgte in den Jahren 2020, 2021 und 2024. Die Prognose für das Haushaltsjahr 2026 zeigt sich beim SA00 stark negativ.

Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

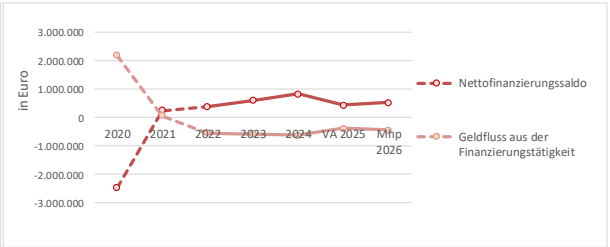
Entwicklung des Finanzierunghaushalts
62385 Pirching am Traubenberg, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	SA1	799.374	1.228.768	1.084.306	1.377.336	1.173.315	1.159.700	540.800
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	SA1-Ti	-257.600	359.960	302.536	544.239	107.078	248.200	89.800
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	SA2	-3.271.277	-985.431	-715.885	-779.440	-349.448	-728.500	-12.500
SA3	Nettofinanzierungssaldo	SA3	-2.471.903	243.337	368.421	597.896	823.867	431.200	528.300
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	SA4	2.176.240	51.672	-558.331	-586.137	-630.658	-384.700	-451.000
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	SA5	-295.662	295.009	-189.910	11.759	193.209	46.500	77.300

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 62385 Pirching am Traubenberg



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 62385 Pirching am Traubenberg

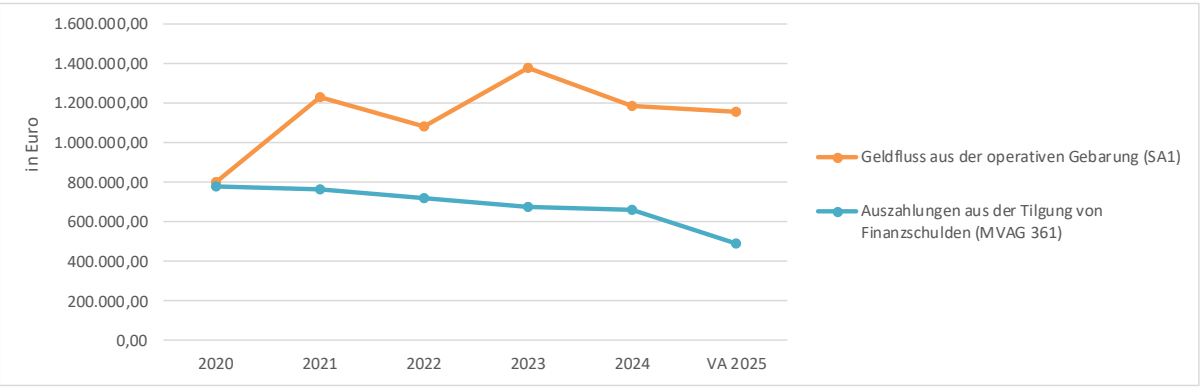


Datenquelle: GemBon, 12.06.2025

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) zeigt sich in den Jahren 2020 und 2022 negativ. Das Jahr 2021 und ab dem Jahr 2023 sowie die Prognose für 2026 zeigen positive Daten.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	799.374,08	1.228.767,82	1.084.306,20	1.377.336,22	1.189.315,11	1.159.700,00
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	782.973,79	763.808,24	720.770,33	673.697,67	663.586,63	488.700,00

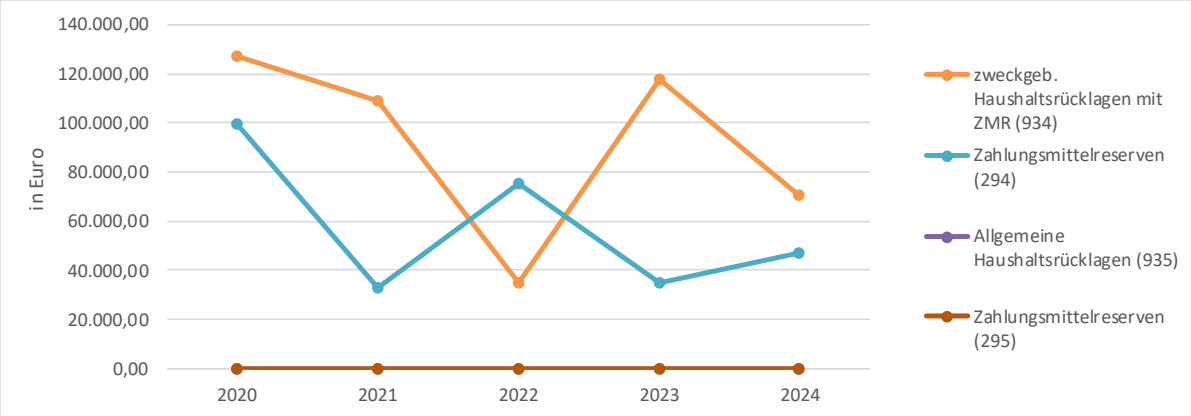


Die Auswertung zeigt, dass die Bedeckung der Darlehenstilgungen möglich ist. Die Liquidität der Gemeinde ist somit sichergestellt.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	127.032,20	109.006,71	34.659,17	117.918,57	70.929,17
Zahlungsmittelreserven (294)	99.543,61	32.946,30	75.335,36	34.929,14	47.282,68
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zahlungsmittelreserven (295)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



Datenquelle: GemBon, 17.07.2025

Die Entwicklung der Haushaltsrücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw aufgebraucht werden. Im Rechnungsabschluss 2024 der Gemeinde Pirching am Traubenberg werden vier zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven mit einem Stand von insgesamt € 70.929,17 ausgewiesen (Konto 934xxx) und bestehen diese für die Gebührenhaushalte. Die sich aus dem RA 2024 ergebenden Zuführungen an die ZMR (Konto 294xxx) bei den Haushaltsrücklagen wurde bis zur Beschlussfassung durchgeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen sind im Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven nicht ausgewiesen.

An Haushaltsrücklagen ohne ZMR (Auflösung von Bedarfszuweisungen) werden zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt € 2.838.019,04 ausgewiesen. Darüber hinaus ist eine Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve betreffend die „Eröffnungsbilanz“ in Höhe von € 5.467.262,94 zum 31.12.2024 vorhanden. Diese Rücklage wurde zum 01.01.2020 mit € 6.670.332,00 gebildet und wurde in den Jahren 2020, 2021 und 2024 zum Ausgleich des negativen Nettoergebnisses verwendet.

Gem § 70 GemO ist das Gemeindevermögen in seinem Gesamtwert zu erhalten und soweit es ertragsfähig ist, derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird. Das Gemeindevermögen ist aus den Mittelaufbringungen der Gemeinde zu erhalten und zu erweitern.

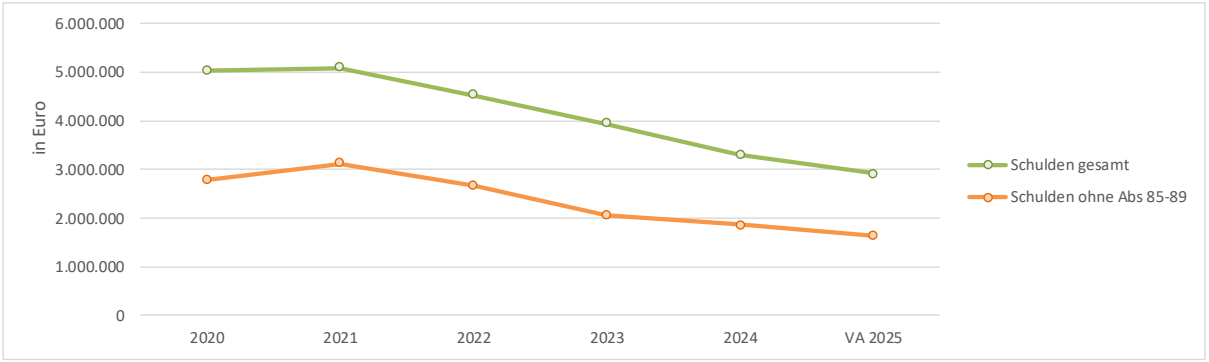
Leasingverpflichtungen

Im Leasingspiegel des Rechnungsabschlusses 2024 wird kein Leasinggeschäft ausgewiesen.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

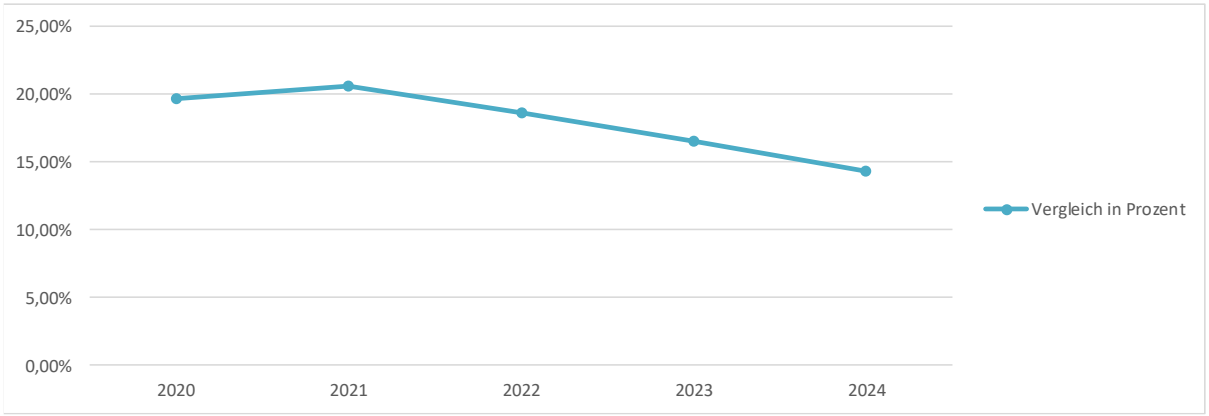
Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	5.031.768	5.083.440	4.525.109	3.938.972	3.308.314	2.925.000
Schulden ohne Abs 85-89	2.776.829	3.124.105	2.664.560	2.050.883	1.865.329	1.643.800



Datenquelle: GemBon, 12.06.2025

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Schulden gesamt	5.031.768	5.083.440	4.525.109	3.938.972	3.308.314
Bilanzsumme	25.640.377	24.700.010	24.285.461	23.805.280	23.036.973
Vergleich in Prozent	19,62%	20,58%	18,63%	16,55%	14,36%



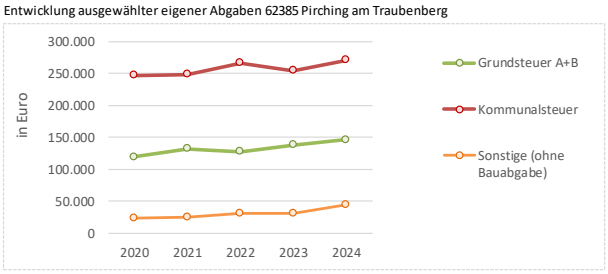
Datenquelle: GemBon, 12.06.2025

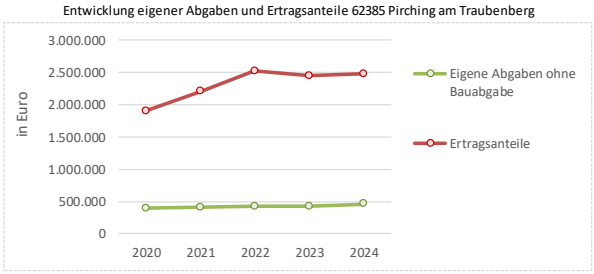
Der Schuldenstand reduzierte sich im Prüfungszeitraum von € 5.031.768,19 (Endstand 2020) auf € 3.308.314,07 (Endstand 2024). Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Gemeinde eine moderate Darlehensbelastung zu tragen hat. Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 17 Darlehen auf. Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine Darlehensaufnahme geplant.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	15.420	14.193	15.212	13.930	13.163	14.000
Grundsteuer B	103.985	118.011	112.565	124.098	133.326	128.000
Kommunalsteuer	246.743	248.123	266.252	253.942	270.409	265.000
Tourismusabgaben	3.086	2.991	2.702	430	528	400
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	0	0	0	0
Bauabgabe	12.725	22.000	34.307	17.148	9.864	10.000
Verwaltungsabgaben	7.410	8.670	12.007	10.598	10.430	8.200
Sonstige eigene Abgaben	13.581	12.846	15.700	20.222	33.914	29.600
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**390.225**	**404.834**	**424.438**	**423.221**	**461.769**	**445.200**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	1.897.881	2.201.228	2.519.966	2.444.713	2.479.993	2.445.900
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.288.106**	**2.606.062**	**2.944.404**	**2.867.934**	**2.941.762**	**2.891.100**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**2.300.832**	**2.628.062**	**2.978.711**	**2.885.083**	**2.951.626**	**2.901.100**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0





Datenquelle: GemBon, 12.06.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben. Die Ertragsanteile sind von 2020 bis 2022 und im Jahr 2024 leicht gestiegen, von 2022 auf 2023 sind sie jedoch leicht gesunken. Die Kommunalsteuer ist im gesamten Prüfzeitraum leicht gestiegen, die Grundsteuer dagegen ist im Prüfzeitraum gesunken. Die Plandaten des VA zeigen für 2025 bei den Einnahmen aus Kommunalsteuer und Ertragsanteilen wieder einen negativen Trend.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsakten zu vervollständigen und über die gesamte Haftungsdauer strukturiert zu verwalten sowie die Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss sicherzustellen.
2.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Laufzeiten im HBS zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.
3.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Gemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
4.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Der Gemeinde wird empfohlen, im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, zu prüfen, ob einzelne Ausschüsse benötigt werden.
5.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die vorgeschriebenen Prüfintervalle lt § 86 Abs 3 GemO iVm § 203 StGHVO einzuhalten.
6.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 157 StGHVO (Aufzeichnung und Zahlungsbestätigung) in Zukunft einzuhalten (Hauptzahlstelle).
7.			Die Gemeinde wird aufgefordert, § 144 StGHVO (Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen) zu beachten.
8.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen in der ADG einzuhalten.

9.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 157 StGHVO (Aufzeichnung und Zahlungsbestätigung) in Zukunft einzuhalten (Nebenzahlstelle).
10.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Gemeinde wird aufgefordert, § 144 StGHVO (Dokumentation der Zeichnungsberechtigungen) zu beachten.
11.	5.4	Darlehen	Die Gemeinde wird aufgefordert, den Nachweis über Finanzschulden und Schuldendienst zu überprüfen und zu korrigieren.
12.			Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:38:49+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	